

Aktuelles zum Versorgungsausgleich im Hinblick auf die bAV

Korbinian Meindl, Neuburger & Partner GmbH



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



DGVFM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR VERSICHERUNGS- UND
FINANZMATHEMATIK e.V.

DAV/DGVFM-Jahrestagung, 27.–29. April 2022



Agenda

- **Top 1:** Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26.05.2020 zur externen Teilung
- **Top 2:** Aktualisierung des Hinweises „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Ausgangspunkt: BVerfG vom 26.05.2020 – 1 BvL 5/18

- **Fragestellung:** Ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß?
 - Erinnerung: § 17 ermöglicht die einseitige externe Teilung von Anrechten aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen für Ausgleichswerte bis zur BBG (2022: € 84.600)
- **Ergebnis des BVerfG**
 - § 17 ist nicht verfassungswidrig, muss aber verfassungskonform angewandt werden
 - Anwendung ist dann nicht verfassungswidrig, wenn das Ergebnis der externen Teilung hinter einer fiktiven internen Teilung um nicht mehr als 10 % zurückbleibt
 - Andernfalls: Ausgleichswert ist so zu erhöhen, dass 10%-Grenze nicht überschritten wird
 - Versorgungsträger kann in diesem Fall die interne Teilung wählen
 - Viele Anwendungsfragen bleiben offen, u.a.:
 - Wie stellt man in der Praxis fest, ob ein Transerverlust von nicht mehr als 10 % eintritt?
 - Wie kann die Prüfung so gestaltet werden, dass das VA-Verfahren nicht behindert wird?



Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Ergebnisbericht der AG VA und Portabilität vom 10.01.2021

- „Aktuarielle Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur externen Teilung im Versorgungsausgleich in der Praxis“
 - Abrufbar auf der [Homepage der DAV](#)
 - Ansicht der AG: der vom BVerfG beschriebene Vergleich von Rentenbeträgen ist häufig ungeeignet, um Transferverluste zu erkennen und zu quantifizieren
 - In solchen Fällen: Ermittlung von Transferverlusten auf Basis von Barwerten erforderlich
 - Ergebnisbericht stellt pauschalisierte Barwert- und Rentenvergleichstabellen mit GRV und VA-Kasse zur Verfügung mit folgenden Zielen:
 - Einfache Anwendbarkeit für die Gerichte
 - Klare Fälle ohne Transferverluste einfach erledigen
 - Einschaltung eines Sachverständigen soweit möglich vermeiden

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

BGH vom 24. März 2021 - XII ZB 230/16

- BGH konkretisiert die Entscheidung des BVerfG, u.a.
 - Beim Vergleich ist diejenige aufnahmebereite Zielversorgung heranzuziehen, die für den Ausgleichswert prognostisch die höchsten Versorgungsleistungen bietet
 - 3 mögliche ZV: gewählte ZV, gesetzliche Rentenversicherung, VA-Kasse
 - Eine ungünstige Wahl des Ausgleichsberechtigten ist verfassungsrechtlich unbedenklich
 - Bei der fiktiven internen Teilung dürfen fiktive Teilungskosten berücksichtigt werden
 - BGH bestätigt: Vergleich auf Basis von Rentenbeträgen häufig ungeeignet, um Transferverluste zu bestimmen. Mit Hinweis auf den Ergebnisbericht billigt BGH den Barwertvergleich.
 - BGH billigt auch die Anwendung von Tabellen, die einen Renten- oder Barwertvergleich auf Basis pauschalierter Annahmen abbilden
 - Wenn zur Vermeidung von Transferverlusten ein Zuschlag zum Ausgleichswert festgesetzt wird, ist dieser Zuschlag gesondert auszuweisen und klarzustellen, dass dieser Betrag allein durch den Quellversorgungsträger zu tragen ist

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

BGH vom 24. März 2021 - XII ZB 230/16

- BGH definiert mit Hinweis u.a. auf den Ergebnisbericht prüfungsfreie Fallgestaltungen:
 - „Derzeit wird in der Regel davon ausgegangen werden können, dass jedenfalls die Bestimmung des Ausgleichswerts mit einem 3,00 % nicht übersteigenden Rechnungszins bei einer externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung keine verfassungsrechtlich bedenklichen Transferverluste erwarten lässt, ohne dass es dabei auf Alter und Geschlecht der ausgleichsberechtigten Person ankäme.“
- Zwei interessante Zusatzaspekte des Urteils
 - BGH gibt seine Rechtsprechung zur Anwendung des 7-Jahres-Durchschnittszinses auf, d.h. Ansatz des 10-Jahres-Durchschnittszins ist zulässig
 - Bei Ehezeitende in der „Vor-BilMoG-Zeit“: steuerlicher Rechnungszins von 6 % zulässig

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Update zum Ergebnisbericht vom 09.08.2021

- Abrufbar auf der [Homepage der DAV](#)
- Vergleichstabellen wurden auf den 01.07.2021 aktualisiert
- Bewertungsmodell wurde im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 24.03.2021 verfeinert
 - Beim Barwertvergleich mit der GRV wurden die Fälle „mit“ bzw. „ohne“ Einschluss von Erwerbsminderungsrente unterschieden
 - Zuschuss zur Krankenversicherung wurde pauschal berücksichtigt

Barwertverhältnis zwischen einem gesetzlichen Rentenrecht aus externer Teilung und einem alternativen Anrecht aus interner Teilung

Frauen

Mit Einschluss von Erwerbsminderungsrente

| Alter | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 65 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Rechnungszins | | | | | | | |
| 1,00% | 241% | 223% | 206% | 191% | 177% | 164% | 154% |
| 1,25% | 216% | 202% | 190% | 178% | 166% | 156% | 148% |
| 1,50% | 194% | 184% | 174% | 165% | 157% | 149% | 143% |
| 1,75% | 174% | 167% | 160% | 154% | 148% | 142% | 139% |
| 2,00% | 156% | 152% | 148% | 143% | 139% | 136% | 134% |
| 2,25% | 141% | 138% | 136% | 134% | 132% | 130% | 130% |
| 2,50% | 127% | 126% | 126% | 125% | 124% | 124% | 125% |
| 2,75% | 114% | 115% | 116% | 117% | 117% | 119% | 122% |
| 3,00% | 103% | 105% | 107% | 109% | 111% | 113% | 118% |
| 3,25% | 93% | 96% | 99% | 102% | 105% | 109% | 114% |
| 3,50% | 84% | 88% | 92% | 95% | 100% | 104% | 111% |
| 3,75% | 76% | 81% | 85% | 89% | 94% | 100% | 107% |
| 4,00% | 69% | 74% | 79% | 84% | 89% | 96% | 104% |

Ohne Einschluss von Erwerbsminderungsrente

| Alter | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 65 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Rechnungszins | | | | | | | |
| 1,00% | 229% | 213% | 199% | 186% | 174% | 164% | 154% |
| 1,25% | 204% | 193% | 183% | 173% | 164% | 156% | 148% |
| 1,50% | 182% | 175% | 167% | 161% | 154% | 149% | 143% |
| 1,75% | 163% | 158% | 154% | 149% | 145% | 142% | 139% |
| 2,00% | 146% | 144% | 141% | 139% | 137% | 135% | 134% |
| 2,25% | 131% | 130% | 130% | 129% | 129% | 129% | 130% |
| 2,50% | 117% | 118% | 119% | 121% | 122% | 123% | 125% |
| 2,75% | 105% | 108% | 110% | 112% | 115% | 118% | 122% |
| 3,00% | 95% | 98% | 101% | 105% | 109% | 113% | 118% |
| 3,25% | 85% | 89% | 93% | 98% | 103% | 108% | 114% |
| 3,50% | 77% | 81% | 86% | 91% | 97% | 104% | 111% |
| 3,75% | 69% | 74% | 80% | 86% | 92% | 99% | 107% |
| 4,00% | 62% | 68% | 74% | 80% | 87% | 95% | 104% |

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Handlungsempfehlungen der VA-Kommission des DFGT vom 16.12.2021

- Handlungsempfehlungen bieten den Familiengerichten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Urteile des BVerfG und des BGH
 - Abrufbar auf der Homepage des DFGT: [Stellungnahme der VA-Kommission](#)
 - Enthalten ein Prüfungsschema, mit dessen Hilfe Familienrichter im Fall der externen Teilung einer Direkt- oder Unterstützungskassenzusage überprüfen können, ob und ggf. in welcher Höhe Transferverluste bestehen
 - Drei Fallgruppen
 - Beide Ehegatten sind in der Anwartschaftsphase
 - Ausgleichspflichtige Person in der Leistungsphase
 - Ausgleichsberechtigte Person in der Leistungsphase
 - Sonderfälle, u.a.:
 - Leistungsbestimmende Rückdeckungsversicherung
 - Fondsgebundene Anrechte
 - Ausgleichswert liegt unterhalb der Grenze in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Handlungsempfehlungen der VA-Kommission des DFGT vom 16.12.2021

- **Fallgruppe 1:** Beide Ehegatten in der Anwartschaftsphase
 - In diesem Fall ist die GRV i.d.R. möglicher Zielversorgungsträger
 - Keine weitere Prüfung nötig bis einem Rechnungszins von höchstens 3,00 % / 3,25 %, da keine verfassungswidrigen Transferverluste zu erwarten sind
 - Bei höherem Rechnungszins: Bestimmung der Transferverluste durch einen Barwertvergleich, da der Rentenvergleich nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen führe
 - Grundlage hierfür sind die Tabellen des Updates zum Ergebnisbericht vom 09.08.2021, die den Handlungsempfehlungen beigelegt sind
 - Falls ein Transferverlust > 10 % resultiert, kann das FG durch „Dreisatz“ den Zusatzbetrag näherungsweise selbst bestimmen
 - Z.B. lt. Tabelle 85 % => Ausgleichswert abzgl. hälftige Teilungskosten x 90 % / 85 %
 - Alternativ, oder falls Beteiligte damit nicht einverstanden -> Sachverständigengutachten

Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Handlungsempfehlungen der VA-Kommission des DFGT vom 16.12.2021

- **Fallgruppe 2:** Ausgleichspflichtiger in der Leistungsphase
 - Neuberechnung des Ausgleichswertes auf einen entscheidungsnahen Zeitpunkt erforderlich (siehe BGH vom 24.8.2016, XII ZB 84/13)
 - Ausgleichsberechtigter in der Anwartschaftsphase: dann Vorgehen analog zu Fallgruppe 1 bezogen auf $\min(\text{Ausgleichswert}, \text{Neuberechneter Ausgleichswert})$
 - Ausgleichsberechtigte Person kann für den schuldrechtlichen Wertausgleich optieren (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG n.F.)
- **Fallgruppe 3:** Ausgleichsberechtigter in der Leistungsphase
 - GRV steht als Zielversorgungsträger i.d.R. nicht zur Verfügung
 - Vergleich mit der VA-Kasse als Zielversorgungsträger analog zu Fallgruppe 1 oder 2 (aufgrund gesonderter Tabellen)
 - In diesem Fall sind Transferverluste von mehr als 10 % wahrscheinlich



Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Handlungsempfehlungen der VA-Kommission des DFGT vom 16.12.2021

• Sonderfälle

- Leistungsbestimmende Rückdeckungsversicherung
 - Nicht Gegenstand der Tabellen
 - Also i.d.R. Sachverständigengutachten erforderlich
- Fondsgebundene Anrechte
 - Sofern garantiertes Mindestkapital nicht den Kurswert der Fondsanteile übersteigt, kann die externe Teilung ohne weitere Prüfung durchgeführt werden
- Ausgleichswert liegt unterhalb des Schwellenwertes des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG
 - externe Teilung kann ohne weitere Prüfung erfolgen



Top 1: Umsetzung der Entscheidung des BVerfG

Persönliches Fazit: „Mit einem blauen Auge davongekommen“

- Die Entscheidung des BVerfG ließ zunächst befürchten, dass die „Massentauglichkeit“ des VA im Fall der externen Teilung stark beeinträchtigt werden würde
- Durch das Urteil vom 24.03.2021 hat der BGH eine Prüfung auf Grundlage pauschalierter Vergleichstabellen gebilligt und damit einen pragmatischen Lösungsansatz ermöglicht
- Die Handlungsempfehlungen des DFGT stellen den Familiengerichten nun ein Prüfungsschema zur Verfügung, welches (hoffentlich!) in den allermeisten Fällen dazu führt, dass ein Sachverständigengutachten vermieden werden kann



Top 2: Aktualisierter Hinweis zum Übertragungswert

Inhalt des Hinweises „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“

- Hinweis beschäftigt sich primär mit der Bestimmung des Übertragungswerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG in den 5 Durchführungswegen
- Fragestellungen rund um den Übertragungswert haben wegen der Verweise in § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 4 VersAusglG auch Bedeutung für den Versorgungsausgleich
- Hinweis befindet sich in Schritt 4 des Feststellungsverfahrens für Fachgrundsätze (Rückmeldefrist 10.05.2022)



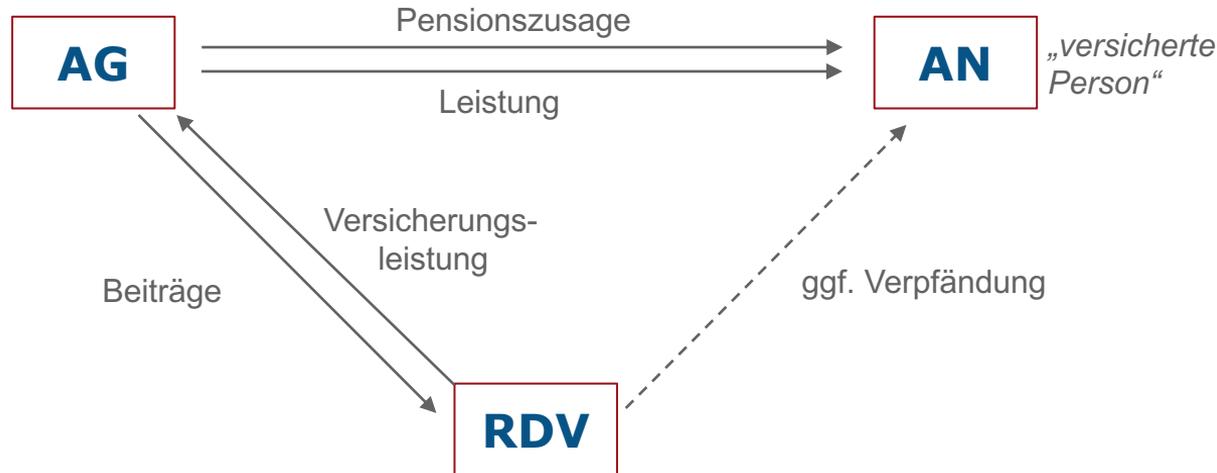
Top 2: Aktualisierter Hinweis zum Übertragungswert

Gepante Aktualisierungen

- Aufnahme eines eigenen Abschnittes „Besonderheiten bei der reinen Beitragszusage“
- Auseinandersetzung mit dem neuen IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021)
- kleinere Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen

Top 2: Aktualisierter Hinweis zum Übertragungswert

Zusammenhang Rückdeckungsversicherung (i.F. RDV) und Pensionszusage



Top 2: Aktualisierter Hinweis zum Übertragungswert

Zusammenhang RDV und Direktzusage

- **Versicherungsbindung:** Leistungen der Direktzusage sind bzgl. Leistungshöhe und -zeitpunkt durch die RDV bestimmt
 - Versicherungsgebundene Zusagen werden in der Handelsbilanz wie wertpapiergebundene Pensionszusagen behandelt und damit auf Aktiv- und Passivseite mit dem Zeitwert der RDV angesetzt
- **Keine Versicherungsbindung:** Leistungen der Direktzusage sind nicht an die RDV gebunden
 - Bisher (vor dem RH): i.d.R. handelsbilanzielle Erfassung der RDV auf der Aktivseite mit dem steuerlichen Aktivwert sowie Bildung einer Pensionsrückstellung (PR) in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) auf der Passivseite.



Top 2: Aktualisierter Hinweis zum Übertragungswert

IDW RH FAB 1.021: Änderung der Bilanzierung

- **Versicherungsbindung:** Keine Änderung durch den RH
- **Keine Versicherungsbindung:** Der rückgedeckte Teil der Direktzusage soll künftig auf Aktiv- und Passivseite in gleicher Höhe erfasst werden. Hierzu kommt in Betracht:
 - Primat der Aktivseite: $PR = \text{Buchwert der korrespondierenden RDV}$
 - Primat der Passivseite: $\text{Buchwert RDV} = \text{korrespondierende PR}$



Top 2: Aktualisierter Hinweis zum Übertragungswert

Bestimmung des Übertragungswerts nach Auffassung der AG:

- **Versicherungsbindung:** Übertragungswert entspricht (wie beim handelsbilanziellen Bewertungsansatz) dem Zeitwert des Versicherungsvertrages, also i.d.R. dem steuerlichen Aktivwert
- **Keine Versicherungsbindung:**
 - Abschluss einer RDV hat in diesem Fall keine Auswirkung auf die Höhe der Leistungen aus der Direktzusage
 - Bei einer durch IDW RH FAB 1.021 geänderten handelsrechtlichen Bilanzierung handelt es sich „nur“ um eine Bilanzierungsentscheidung
 - Abschluss der RDV ist nach Auffassung der AG in diesem Fall daher ohne Auswirkung auf die Ermittlung des Übertragungswerts